

Satzung über die Wochenmärkte in der Gemeinde Fischen i. Allgäu

vom 01.04.2010

Die Gemeinde Fischen i. Allgäu erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 - Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Fischen i. Allgäu betreibt die Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Marktgebühren richten sich nach der Gebührensatzung der Gemeinde Fischen i. Allgäu in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 - Gemeinsame Standplatzmiete

Marktstände können auch von mehreren Personen gemeinsam angemietet werden. Tritt mehr als eine Person als Standplatzmieter auf gelten schriftliche oder sonstige Anweisungen und Willenserklärungen, welche die Marktbehörde einem dieser Mieter gegenüber abgibt, auch für alle anderen. Ebenso gelten Erklärungen, die einer der gemeinsamen Mieter gegenüber der Marktbehörde abgibt, als von allen Mietern gemeinsam abgegeben.

§ 3 - Marktplatz und Marktzeit

- (1) Die Wochenmärkte finden auf dem Anger in Fischen i. Allgäu an den von der Gemeinde festgesetzten Markttagen statt.
- (2) Markttag ist jeweils Freitags. Das Marktjahr beginnt vor Ostern und dauert bis 31.10. jeden Kalenderjahres.
- (3) Ist einer dieser Freitage ein gesetzlicher Feiertag oder ein staatlich geschützter Feiertag im Sinne der §§ 1 und 2 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, so findet der Wochenmarkt am Vortage statt, sofern nicht durch öffentliche Bekanntmachung etwas anderes bestimmt wird.
- (4) Der Marktverkauf beginnt um 7.30 Uhr und endet um 12.45 Uhr.

§ 4 - Gegenstände des Wochenmarktes

Angeboten werden dürfen:

- a) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind jedoch al-
koholische Getränke soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des
Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt
wurden; das Anbieten dieser alkoholischer Getränke darf nur in fest ver-
schlossenen Behältnissen und nicht zum sofortigen Verzehr erfolgen;
- b) Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der
Fischerei;
- c) Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme lebender Tiere
- d) Holz, Korb, Stroh oder Töpferware welche auf traditionelle Weise gefertigt
wurden
- e) Teigwaren aus eigener Herstellung

§ 5 - Standplätze; Zulassung zum Marktbetrieb

- (1) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt auf Antrag durch die Marktbehörde. Die
Gemeinde Fischen i. Allgäu weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen
Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines
bestimmten Standplatzes.
- (2) Die Erlaubnis gilt nur für diejenigen Plätze, die dem Benutzer zugewiesen worden
sind. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.
- (3) Werden Standplätze vorübergehend nicht genutzt ist dies der Gemeinde Fischen
i. Allgäu vorab, unter Angabe des Zeitraumes, mitzuteilen. Die Gemeinde kann
diese Standplätze dann für den betreffenden Zeitraum anderweitig vergeben, ei-
ne Rückerstattung der Marktgebühren erfolgt jedoch nicht.
- (4) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus
angeboten und verkauft werden.
- (5) Die Zuweisung kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund
vorliegt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn
 - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Marktbezieher die für die
Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.
 - b) Der Marktbezieher oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder
trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Wo-
chenmarktsatzung zuwidergehandelt haben,
 - c) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
 - d) die Standgebühr nicht entrichtet wird.
- (6) Wird ein angemeldeter Standplatz bis 8.30 Uhr nicht belegt, kann dieser Platz
vom Marktaufseher für diesen Markttag anderweitig vergeben werden.

§ 6 - Auf- und Abbau

- (1) Der Aufbau der Marktstände darf ab 6:30 Uhr erfolgen. Sämtliche Marktstände
müssen bis spätestens 13:15 Uhr abgebaut und der Stanplatz in sauberem Zu-

stand sein.

- (2) Nach 7:30 Uhr ist das Anfahren von Waren und Verkaufseinrichtungen untersagt.
- (3) Die Standinhaber sind verpflichtet, die von der Marktbehörde zur Verfügung gestellten Versorgungseinrichtungen (z.B. Strom) zu benutzen, der Betrieb von Generatoren ist untersagt.

§ 7 - Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und –stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.
- (2) Die Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur nach den Anordnungen des Marktaufsehers aufgestellt und aufgebaut werden. Verkaufseinrichtungen werden von der Gemeinde nicht zur Verfügung gestellt.
- (3) Verkaufseinrichtungen sollten nicht mehr als 12 Meter Frontlänge haben. Zwischen den einzelnen Verkaufseinrichtungen ist ein Abstand von mindestens 0,50 m einzuhalten. Wetterdächer und Schirme von Verkaufseinrichtungen müssen in einer Höhe von mindestens 2,10 m über dem Boden angebracht sein.
- (4) An jeder Verkaufseinrichtung ist an gut sichtbarer Stelle ein Schild mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie die Anschrift des Marktbezieher in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Marktbezieher, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

§ 8 - Vorschriften über den Warenverkauf

- (1) Waren müssen gut sichtbar ausgelegt sowie nach Art und Güte geordnet werden. Sie sind gegen Verschmutzung, schädigende Witterungseinflüsse sowie andere nachteilige Umwelteinflüsse zu schützen und vom Boden aus mindestens in einem Abstand von 40 cm zu lagern.
- (2) Bei der Behandlung von Lebensmittel gelten die lebensmittel- und hygienerechtlichen Bestimmungen.

§ 9 - Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Die Teilnehmer am Wochenmarkt haben ihr Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

- (2) Es ist insbesondere unzulässig
- a) Waren im Umhergehen anzubieten,
 - b) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 - c) Waren auszurufen oder zu versteigern,
 - d) Hunde frei umherlaufen zu lassen,
 - e) Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen.
- (3) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Wochenmärkte die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten. Den Anordnungen des Marktmeisters, der Gemeindevollzugsbeamten sowie der Polizei oder Feuerwehr ist unverzüglich Folge zu leisten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stelle ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 10 - Sauberhaltung des Marktplatzes

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Wochenmärkte gebracht oder zurückgelassen werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet:
- a) ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gehflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten;
 - b) dafür zu sorgen, dass Papier und anderes, leichtes Material nicht verweht werden;
 - c) geeignete Abfallbehälter aufzustellen und laufend nach Bedarf zu entleeren, wenn sie Lebensmittel oder Getränke zum Verzehr vor Ort und Stelle anbieten und beim Verzehr Abfälle anfallen;
 - d) Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingte Kehrricht auf dem Standplatz und im Verkaufsbereich zu sammeln und aufzubewahren.
- (3) Die Gemeinde kann sich zur Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen. Die Kosten hierfür trägt der Standplatzbetreiber, der diese Maßnahme zu verantworten hat.

§ 11 - Einzelanordnungen und Ausnahmen

- (1) Alle Marktbesucher und Besucher des Marktes haben den Anordnungen der Gemeinde, die im Interesse einer reibungslosen Abwicklung des Marktbetriebes nach der Satzung oder anderen gesetzlichen Bestimmungen ergehen, unverzüglich nachzukommen.
- (2) In besonders begründeten Fällen kann die Gemeinde zur Vermeidung erheblicher Härten Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, soweit

nicht übergeordnete Rechtsvorschriften oder Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen.

§ 12 - Haftung

Die Gemeinde haftet für Schäden auf dem Markt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Das Betreten und Benützen des Marktes geschieht auf eigene Gefahr.

§ 13 - Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen § 4 (Gegenstände des Wochenmarktes) verstößt,
2. gegen § 5 Abs. 4 Waren von einem nicht zugewiesenen Stand aus anbietet oder verkauft oder gegen die Meldepflicht des § 5 Abs. 2 verstößt,
3. entgegen § 5 Abs. 2 den zugewiesenen Standplatz ohne Zustimmung des Marktaufsehers vertauscht oder an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich abgibt,
4. entgegen einer Versagung nach § 5 Abs. 5 am Markt teilnimmt,
5. gegen die Vorschriften des § 6 über den Auf- und Abbau verstößt,
6. Verkaufseinrichtungen aufstellt, die nicht dem § 7 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 entsprechen,
7. entgegen § 9 Abs. 2
 - a) Waren im Umhergehen anbietet,
 - b) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände verteilt,
 - c) Hunde frei umherlaufen lässt,
 - d) Motorräder, Fahrräder, Mopeds und ähnliche Fahrzeuge mitführt,
8. gegen die Vorschriften des § 10 Abs. 1 über die Sauberhaltung oder des § 10 Abs. 2 über die Verkehrssicherung zuwiderhandelt, und
9. gegen Einzelanordnungen nach § 11 Abs. 1 verstößt.

§ 14 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Wochenmärkte in der Gemeinde Fischen i. Allgäu in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.04.1996 außer Kraft.

Fischen i. Allgäu, den 01.04.2010

GEMEINDE FISCHEN I. ALLGÄU

Edgar Rölz
Erster Bürgermeister